

Satzung
der Gemeinde Hornbek
über das besondere Vorkaufsrecht
an bebauten und unbebauten Grundstücken

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Hornbek erlassen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde an allen unbebauten Grundstücken im Plangeltungsbereich eines Bebauungsplanes –auch zu Tausch- oder Ersatzzwecken- das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu.

§ 2

Zur Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Belange und der Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft steht der Gemeinde für die nachstehend bezeichneten Gebiete im Außenbereich die Flur 2 und 3 betreffend

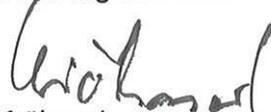
Flur	Flurstück	Lage
2	175/24	nordöstlich vom Fischteich
3	4	nördlich vom Mühlenbach (Mühlenkamp)
3	50/9	nördlich vom Mühlenbach
3	51/10	nördlich vom Mühlenbach

sowie im Innenbereich an allen bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der in der Anlage 1 schwarz umrandeten (im Original rötlich gekennzeichneten) Grundstücke – auch zu Tausch- oder Ersatzzwecken - das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

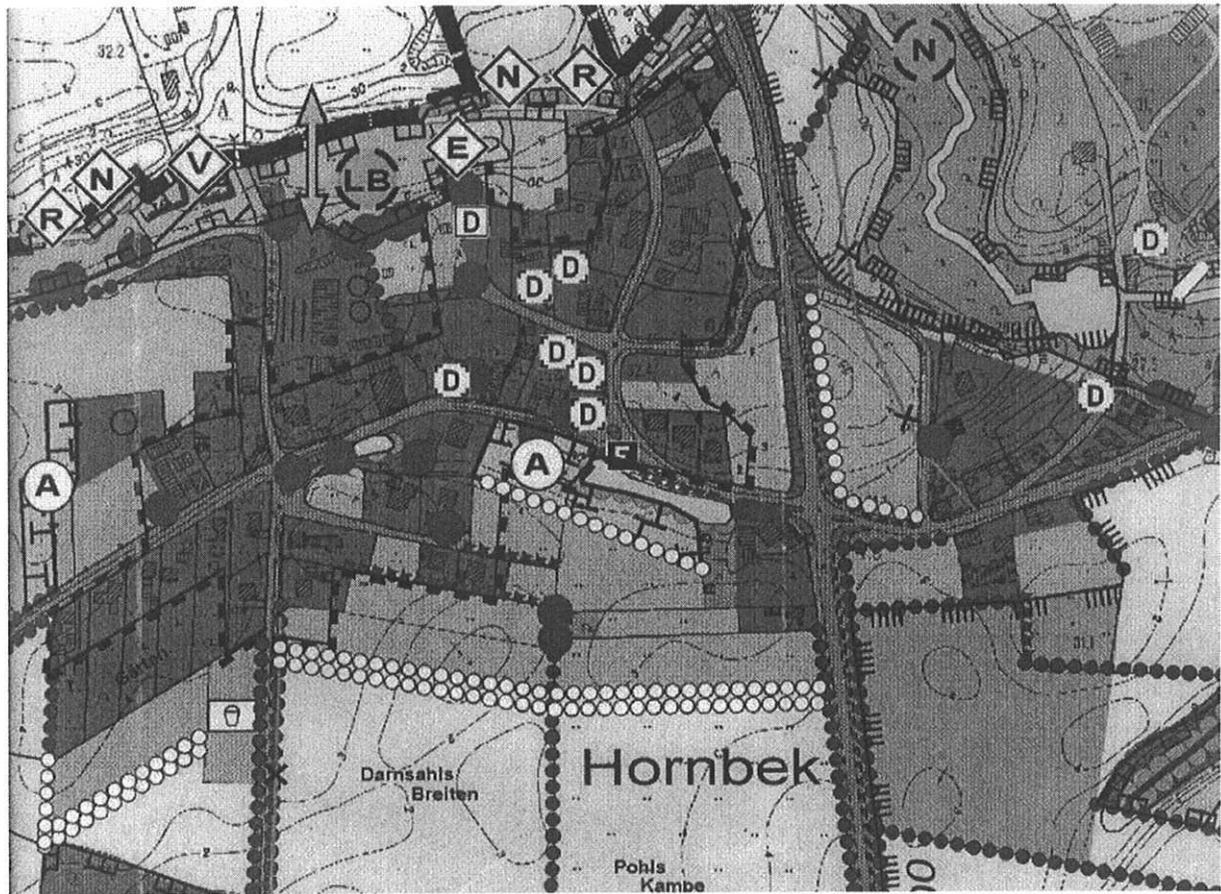
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hornbek
Der Bürgermeister


Kröhnert



Hornbek, den 11.04.2002



**1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Hornbek
über das besondere Vorkaufsrecht
an bebauten und unbebauten Grundstücken vom 11.04.2002**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 1539) wird folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hornbek über das besondere Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken erlassen:

§ 1

in § 2 wird eingefügt:

Ferner gilt das Vorkaufsrecht für gestalterische Maßnahmen des Ortsbildes und des Naturschutzes auf den Flurstücken 60/5 der Flur 1 und 108/2 der Flur 2 Gemarkung Hornbek (siehe Anlage)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hornbek
Der Bürgermeister

Hornbek, den 17. Febr. 2006

Kröhnert



